



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

Newsletter

Stellungnahme von CC-Justiziarin Dr. Claudia Rossbach zum BGH-Urteil betreffend die Wahrnehmung von Werberechten durch die GEMA (Az.: I ZR 226/06)

München im Februar 2010

Liebe CC-Mitglieder,

der CC-Vorstand hat mich gebeten, aufgrund der Brisanz und Aktualität des o.g. BGH-Urteils ein kurzes Statement aus Sicht der CC-Mitglieder und Auftragsproduzenten abzugeben. Hierbei sollen die Konsequenzen aus dem Urteil und das jüngste Schreiben der GEMA zur Genehmigung der bereits getätigten Rechtevergaben im Mittelpunkt stehen.

Einleitend möchte ich klarstellen, daß das Urteil nicht die Herstellungsrechte betrifft, die die Berechtigten nach wie vor selbst gegenüber den Auswertern verhandeln und regeln. Die in dem Urteil genannten Rechte betreffen „nur“ die Nutzungen auf weiterer Stufe, insbesondere die Sende- und Vorführungsrechte sowie die Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. im Fernsehen, Hörfunk oder im Internet), die bislang durch die GEMA lizenziert wurden.

Um es kurz zu machen: Der BGH hat durch Auslegung des Berechtigtenvertrages entschieden, daß die GEMA keine Rechte hatte, die Nutzung von Werbemusiken zu lizenzieren (insbesondere nicht das Recht zur Vorführung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung im Internet etc.). Zwar hat die GEMA in der Vergangenheit diese Rechte vergeben, das Inkasso betrieben sowie Ausschüttungen vorgenommen – wie sich nun nach Auffassung des BGH herausstellte, jedoch zu Unrecht.

Inzwischen hat die GEMA ihre Berechtigten angeschrieben und um Unterzeichnung einer Genehmigungserklärung gebeten, daß die in der Vergangenheit bis zum 31.12.2009 getätigten Rechtevergaben ausdrücklich genehmigt werden. Ich bin der Auffassung, daß es für den einzelnen Komponisten bzw. Texter empfehlenswert ist, diese Genehmigungserklärung für die Vergangenheit zu unterzeichnen und an die GEMA zurückzuschicken. Denn ansonsten wäre die Konsequenz des Urteils, daß die Berechtigten sämtliche Ausschüttungen aus der Vergangenheit, die die GEMA aufgrund der Nutzung von Musikwerken zu Werbezwecken kassiert und ausgezahlt hat, zurückzahlen müßten. Die GEMA ihrerseits müßte diese von den Berechtigten wieder eingezogenen Gelder an die Sender zurück entrichten. Auch die Werbeagenturen bzw. die Werbewirtschaft könnten dann gegenüber den Sendern auf Rückerstattung dieser zu Unrecht gezahlten Vergütungen drängen. Im Gegenzug müßten dann die entsprechenden Werbemusikautoren bzw. deren Verlage mit der werbetreibenden Wirtschaft bzw. den Agenturen in Verhandlungen treten, um die entsprechenden Vergütungen aus der Vergangenheit der Höhe nach zu verhandeln und zu kassieren. – Ein wahrhaft aufwendiges und in vielerlei Hinsicht für den einzelnen Berechtigten und auch Verleger fast nicht zu bewältigendes Verfahren. Daher ist für die Vergangenheit die Erteilung der Genehmigung an die GEMA zu empfehlen.

Was die Zukunft betrifft, bedarf es als Folge des BGH-Urteils einer Änderung des GEMA-Berechtigungsvertrages. Darüber werden sicherlich in der GEMA-Mitgliederversammlung ausführliche Debatten stattfinden. Hierzu möchte ich zu bedenken geben: Das bisherige System hat grundsätzlich funktioniert, zumindest seitdem die GEMA ihre formalen Probleme bei der Erfassung der Werbespots und deren Zuordnung nachgebessert hat. Ob in Zukunft eine individuelle



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

Newsletter

Wahrnehmung durch den einzelnen Berechtigten bzw. dessen Verleger anstelle der GEMA wirklich besser funktioniert wie dies der BGH am Ende seines Urteils lapidar behauptet, wage ich sehr zu bezweifeln. Denn dann müßte jeder Berechtigte seine Rechte selbst wahrnehmen. Wenn – wie bisher – die Rundfunksender im Rahmen ihrer Werbezeit-Tarife die Sende- und sonstigen Rechte gegenüber der Werbewirtschaft geltend machen und kassieren, dann müßte auch jeder Berechtigte/Verleger mit jedem einzelnen Sender im TV- und Hörfunkbereich sowie mit den einzelnen Internet-Betreibern die jeweiligen Vergütungen für diese Rechte individuell selbst aushandeln, Verträge abschließen und das Inkasso sowie die Nutzungsvorgänge überwachen. Ich glaube, dies würde sowohl die einzelnen Berechtigten als auch die einzelnen Sender, die sich ja gleichfalls einer Vielzahl von Werbemusikkomponisten und –textern gegenüber sehen, überfordern, denn diese Wahrnehmung ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Auch hier wäre dann eine kollektive Wahrnehmung im Rahmen irgendeiner anderen neu zu gründenden Organisation, der dann die entsprechenden Rechteinhaber gebündelt beitreten müßten, wiederum ein Mittel der Wahl. Da es im Rahmen der GEMA hierzu ein mittlerweile doch recht funktionierendes System gibt, vermag ich dies nicht als tragfähige Alternative zu erkennen.

Der GEMA sollte auch nach wie vor an der Wahrnehmung dieser Rechte gelegen sein. Sie hatte allerdings viel zu spät Vorkehrungen für den Fall eines negativen Urteils getroffen.

In der Zwischenzeit sollte jeder Werbekomponist darauf achten, daß er die bislang von der GEMA wahrgenommenen Rechte vertraglich nicht abgibt, um seine Position bis zur Klärung des derzeitigen Vakuums nicht zu verschlechtern.

Dr. Claudia Rossbach
Rechtsanwältin